

## **Gebührensatzung**

### **zur kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Haag a. d. Amper (AbfGS) Vom 11.05.2011**

Aufgrund des § 7 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Haag a. d. Amper in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) sowie Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und Art. 2 Abs. 1 KAG erlässt die Gemeinde Haag a. d. Amper folgende

## **Abfallgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Haag a. d. Amper erhebt für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgung (siehe Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Haag a. d. Amper – AbfES) Gebühren.
- (2) Eine Benutzung liegt auch dann vor, wenn die Gemeinde Abfälle, die von der Abfallentsorgung nicht ausgeschlossen sind und unerlaubt außerhalb der dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen abgelagert werden, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt. Bei Anlieferung von Abfällen, die in § 1 Abs. 1 AbfES genannt sind, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Im Falle des § 1 Abs. 2 ist Gebührensschuldner, wer durch unzulässige Behandlung, Lagerung oder Ablagerung die Entsorgung durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab**

- (1) Bei der Selbstanlieferung von in § 1 Abs. 1 AbfES genannten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 1 Abs. 2) bemisst sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter und nach der Anzahl der Abfahren.

**§ 4**  
**Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt für:
  - a) Mäh- und Schnittgut: 1,00 € pro angefangenem 0,1 Kubikmeter (100 Liter)
- (2) Bei der Entsorgung unerlaubter Ablagerungen (§ 3 Abs. 2) wird die Entsorgungsgebühr nach Abs. 1 zuzüglich der angefallenen Transport- und Personalkosten erhoben.

**§ 5**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

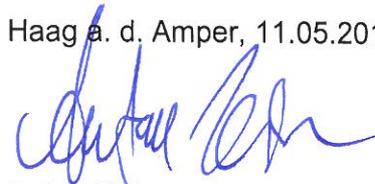
**§ 6**  
**Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebühr wird bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mit dem Entstehen fällig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haag a. d. Amper, 11.05.2011



Anton Geier  
Erste Bürgermeister

